



3

Aufsichtspflicht /
Jugendschutzgesetz

3

Aufsichtspflicht / Jugendschutzgesetz

Betreuungsperson in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit zu sein macht in erster Linie Spaß und das ist auch gut so. Engagement in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit ist aktive und verantwortungsbewusste Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In der Funktion einer Betreuungsperson übernehmen oftmals Jugendliche und junge Erwachsene eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Sie zeigen den Teilnehmenden, wie wichtig Gemeinschaft ist und wie die Spielregeln des Zusammenlebens gestaltet werden können. In Spielen und Bildungsangeboten, durch Sport und Freizeit sowie in der Reflexion des Gruppengeschehens gemeinsam mit den Teilnehmenden geben Betreuungspersonen wertvolle Impulse für ein gelingendes Leben in Gemeinschaft und für die Herausbildung der Stärken des*der Einzelnen. Dies ist aber keine „Einbahnstraße“ sondern ein dialogischer Prozess, bei dem Wertekommunikation stattfindet.

Es ist aber nicht alles verhandelbar. Die Gesetzgebung setzt rechtliche Grenzen, die die Träger von Maßnahmen einhalten und die die Betreuungspersonen in Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit umsetzen müssen. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass durch die pädagogischen Konzepte an der Erziehung der Teilnehmenden mitgewirkt wird. Diese Erlaubnis bzw. diese Pflicht erhalten die Träger der Maßnahme durch Beauftragung seitens der Personensorgeberechtigten, also in der Regel durch die Eltern. Es wird erwartet, dass Gefahren erkannt, richtig eingeschätzt und von den Aufsichtspflichtigen abgewendet werden. Die zentralen Begriffe, um die es hier geht, werden auf den nächsten Seiten ausführlich behandelt.

3.1 Aufsichtspflicht

In dem Kapitel „Konkrete Situationen von A bis Z“ wurde immer wieder auf die Aufsichtspflicht verwiesen. Das liegt daran, dass **die Aufsichtspflicht die wichtigste rechtliche Grundlage in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit ist**. Die Kinder und Jugendlichen, die in Gruppenstunden oder während anderer Maßnahmen der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit betreut werden, unterliegen der Aufsichtspflicht, die die Betreuungsperson für den Träger der Maßnahme wahrnimmt. Das bedeutet kurz gesagt, **dass diese dafür sorgen muss, dass den Teilnehmenden nichts zustößt. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die Teilnehmenden selbst keinen Schaden anrichten**, sei es an anderen Personen oder Sachen.

Was das genau bedeutet und welche Folgen aus Verletzungen der Aufsichtspflicht entstehen können, legen die nächsten Abschnitte dar.

3.1.1 Wo ist die Aufsichtspflicht gesetzlich geregelt?

Das wichtigste Gesetz, in dem die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen* geregelt sind, heißt „Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“. Dort ist festgelegt, welche Freiheiten, Rechte und Pflichten die Menschen im Verhältnis zueinander haben und welche Risiken bei Verletzung dieser Pflichten entstehen können.

Gesetzlich festgeschrieben ist nirgends der genaue Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht. D. h. Fragen wie „Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?“ oder „Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?“ lassen sich nicht immer hundertprozentig genau beantworten.

Genauer betrachtet könnte man sagen, dass Aufsichtspflicht dann besteht, wenn Personen zu beaufsichtigen sind. Das bedeutet, dass eine Gewähr dafür übernommen wird, dass diesen Personen nichts zustößt. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht muss aber der Betreuungsperson grundsätzlich möglich sein, sie muss also im Rahmen ihrer Kompetenzen bzw. Befähigung liegen. Andernfalls kann der*die Veranstalter*in (z. B. Einrichtungsträger, Kirchengemeinde usw.) haften, da er*sie jemanden trotz mangelhafter Befähigung mit der Übernahme der Aufsicht beauftragt hat. Dieser Verantwortung müssen sich die Träger der Maßnahmen bzw. die Veranstaltenden bewusst sein. Sie sind verpflichtet, geeignete Personen für die Leitung von Veranstaltungen und Übernahme der Aufsichtspflicht auszuwählen.

Im Prinzip sollten die Kinder und Jugendlichen „mit gesundem Menschenverstand“ beaufsichtigt werden. Das bedeutet, dass man zu beaufsichtigende Kinder und Jugendliche zwar nach Möglichkeit vor Gefahren schützen muss, diese aber auch lernen sollten, verantwortlich mit den Gefahren des Alltags umzugehen. Die Personensorgeberechtigten und die Betreuungspersonen sollten ihnen dafür brauchbare Handlungsmuster und Lösungsvorschläge an die Hand geben. Nur durch eigene Erfahrungen erhalten die Kinder und Jugendlichen ein reales Bild ihrer Umwelt und können ein stabiles Alltagswissen erlangen.

Für Betreuungspersonen bedeutet dies, dass es viele verschiedene Reaktionsmöglichkeiten gibt, um in der jeweiligen Situation angemessen zu handeln. Auch liberalere Beaufsichtigung ist akzeptabel, wenn hinter ihr ein nachvollziehbarer und pädagogisch vertretbarer Erziehungsgedanke steht und die Vermeidung von Gefahren ausreichend berücksichtigt wurde.

Die Entscheidungsspielräume können also immer nur so groß sein, wie es der Gefährlichkeit der Situation entspricht. Bei Unfallgefahr oder wenn erhebliche Schäden drohen, gilt es eindeutig, die Teilnehmenden zu schützen und nicht pädagogische Experimente durchzuführen.

* Im Gegensatz zum öffentlichen Recht, wo vor allem die staatliche Organisation und das hoheitliche Handeln des Staates geregelt sind.

3.1.2 Wodurch werde ich als Betreuungsperson aufsichtspflichtig?

Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge, die zusammen mit der Vermögenssorge die elterliche Sorge ausmacht. Zuerst einmal haben in der Regel die Eltern die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Die Sorgepflicht kann im Einzelfall aber auch anderen Menschen übertragen sein. Melden die Sorgeberechtigten ihr Kind nun zur Gruppenstunde oder zu einer Freizeit an, wird die Aufsichtspflicht – also nur ein Teil der elterlichen Sorge – für die Zeit, in der das Kind in der Obhut ist, auf den Träger der Maßnahme übertragen. Der Träger übt die Aufsichtspflicht durch die Betreuungspersonen aus. **Die Übertragung der Aufsichtspflicht erfolgt durch Vertrag.**

Im Einzelnen heißt das:

Die Anmeldung beinhaltet das Einverständnis der Personensorgeberechtigten, dass das Kind oder die jugendliche Person an einer Gruppenstunde oder anderen Maßnahmen der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit teilnimmt. Dadurch entsteht ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger, also z. B. der Kirchengemeinde oder dem Jugendverband, zur Übernahme der Aufsichtspflicht.

Wichtig: Das Kind wird grundsätzlich von den Eltern gemeinschaftlich vertreten. Beide Eltern üben gemeinschaftlich die Personensorge aus. **Das heißt grundsätzlich müssten beide Eltern das Kind zu einer Freizeit oder sonstigen Veranstaltung anmelden, d.h. die Anmeldung unterzeichnen.** Leben die Eltern eines Kindes gemeinsam in einem Haushalt, ist also von einem „intakten Familienleben“ auszugehen, kann, wenn lediglich die Unterschrift eines Elternteils vorliegt, u.U. davon ausgegangen werden, dass das unterzeichnende Elternteil von dem anderen Elternteil (konkulent) bevollmächtigt wurde, die Erklärung auch im Namen des nicht unterzeichnenden Elternteils abzugeben. Mit dieser Annahme sollte jedoch vorsichtig umgegangen werden, da diese Herangehensweise immer auch

ein Risiko birgt, da die tatsächlichen Familienverhältnisse entscheidend sind. **Rechtssicherer ist in jedem Fall auch bei einem gemeinsamen Haushalt die Unterschrift aller Sorgeberechtigten zu fordern.**

Sicherlich kommt es immer auch auf die Reichweite der Erklärung für die Gestaltung des Lebens des Kindes an. Bei einer Anmeldung zu einer einmaligen Tagesveranstaltung vor Ort wird man sicherlich nicht so streng sein müssen wie bei einer Freizeit mit mehreren Übernachtungen.

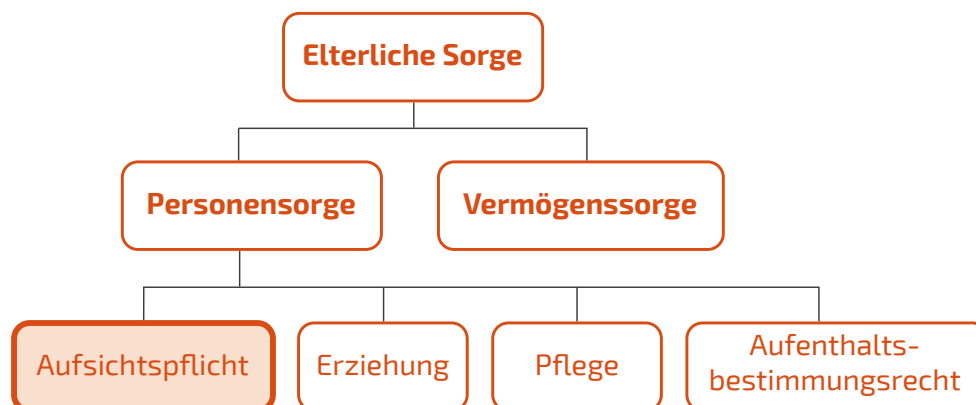
Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, ändert dies grundsätzlich nichts daran, dass sie die Personensorge des Kindes gemeinsam ausüben und demnach auch Anmeldungen gemeinsam unterzeichnen müssen.

Übt nur ein Elternteil die Personensorge aus, gibt natürlich nur dieses Elternteil die Erklärung ab. Bei Zweifeln und bei Erklärungen die weitreichende Auswirkungen auf das Leben und/oder die Entwicklung des Kindes haben, könnte die Vorlage der familiengerichtlichen Entscheidung zur Erteilung der alleinigen Personensorge angefragt werden.

Lebt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält (auch bei gemeinsamen Sorgerecht), die **Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens**. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Eine Angelegenheit des täglichen Lebens kann z. B. eine eintägige oder eine mehrtägige Veranstaltung ohne Übernachtung sein.

In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung müssen hingegen beide Elternteile im gegenseitigen Einvernehmen zustimmen bzw. ihre Einwilligung erteilen (z. B. bei einer Freizeit mit mehreren Übernachtungen und auch bei der Veröffentlichung von Fotos/Videos des Kindes im Internet [**>>> siehe „PERSONENABBILDUNGEN - DAS RECHT AM EIGENEN BILD“, Seite 29**]



Dieser Teil der Personensorge wird übertragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten und den Betreuungspersonen besteht normalerweise keine Vertragsbeziehung. Dies wäre nur der Fall, wenn es keinen Träger, also keine juristische Person, die die Maßnahme veranstaltet, geben würde, was aber nur sehr selten vorkommt. Dies bedeutet aber, dass Betreuungspersonen als sogenannte Erfüllungsgehilf*innen des Trägers, also z. B. des Verbandes oder der Kirchengemeinde, handeln und so den bestehenden Vertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Träger erfüllen helfen.

Sind Betreuungspersonen selbst noch minderjährig und daher noch nicht voll geschäftsfähig, müssen deren Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Tätigkeit ihres Kindes als Betreuungsperson geben. Dieses Einverständnis sollte durch den Träger schriftlich eingeholt werden.

3.1.3 ... und ein bisschen Erziehung

Natürlich geht es in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit auch um den Anspruch, den Kindern und Jugendlichen „etwas beizubringen“, sie also zu erziehen. Die alleinige Erfüllung der Aufsichtspflicht ist ja nicht das einzige Ziel von Kinder- und Jugend(verbands)arbeit. **Die Kinder und Jugendlichen sollen durch das Vorbild und durch pädagogische Intervention lernen können, wie man sich in einer Gruppe verhält, wie man Konflikte löst, wie man – in Grenzen – Verantwortung für sich selbst und andere übernimmt** usw.

Daher ist in der Regel anzunehmen, dass **mit der Aufsichtspflicht auch ein kleiner Teil an Erziehungsrecht mit übertragen wird**, die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Übernahme der Aufsichtspflicht also in dieser Weise ausgelegt werden kann. Schließlich ist das unter anderem auch Voraussetzung, um ordnungsgemäß die Aufsicht führen zu können.

Unklar ist allerdings, was genau „ein kleiner Teil an Erziehungsrecht“ heißt. Grenzen sind insofern gesetzt, als nicht gegen Gesetze verstoßen werden darf. Betreuungspersonen dürfen z. B. nicht **die guten Sitten verletzen** oder sich über bekannte Vorgaben der Personensorgeberechtigten hinwegsetzen, also in deren Personensorgerecht eingreifen. Zudem ist davon auszugehen, dass **wesentliche Bereiche der Erziehung eindeutig den Personensorgeberechtigten vorbehalten sind**, insbesondere die Sexualerziehung. Zu diesem sensiblen Thema >>> **siehe „SEXUALAUFLÄRUNG“ und „SEXUELLE HANDLUNGEN“, Seite 36.**

Außerdem ist es manchmal ratsam, vorsichtig mit bestimmten politischen oder weltanschaulichen Themen umzugehen, da hier manche Personensorgeberechtigten die Einmischung in ihre Erziehung sehen und sehr empfindlich reagieren. Das gilt vor allem, wenn von Seiten der Betreuungspersonen versucht wird, die Kinder und Jugendlichen ungefragt z. B. ideologisch zu beeinflussen.

Das bedeutet nicht, dass Betreuungspersonen nicht zu ihrer eigenen Meinung und Überzeugung stehen dürfen. Zu bestimmten Themen, zu denen sie von den Kindern und Jugendlichen gefragt werden, sollen konkrete Antworten und eventuell auch Verhaltensempfehlungen gegeben werden. Bei brisanten Themen ist es allerdings ratsam, besonders hervorzuheben, dass es sich bei der Antwort um die persönliche Meinung und Einschätzung handelt.



3.1.4 Was bedeutet Aufsichtspflicht konkret?

Durch Beaufsichtigung sollen Kinder und Jugendliche ebenso selbst vor Gefahren und Schaden bewahrt wie daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

- a) Vorsorgliche Belehrung und Warnung
- b) Ständige Überwachung
- c) Eingreifen von Fall zu Fall

zu a) Vorsorgliche Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen in ihnen gemäßer Weise, also entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihren Vorkenntnissen, eingehend über Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens unterrichtet werden.

Es handelt sich in erster Linie um die alltäglichen Gefahren, die sich im Haus und in der Öffentlichkeit ergeben können, wie Spiel mit Feuer oder gefährlichem Spielzeug, Gefahren im Straßenverkehr, Raufereien usw.

Es handelt sich aber auch um die besonderen Gefahren, vor denen bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches (z. B. Sittlichkeitsvergehen), aber auch andere Gesetze wie das Jugendschutzgesetz (z. B. Alkohol, Rauchen, Tanz, Film, Glückspiel) schützen sollen.

Nicht nur die organisatorischen Vorbereitungen sind von Bedeutung. Von gleicher Notwendigkeit und gleichem Gewicht ist die im Rahmen der Aufsichtspflicht vorzunehmende **vorbereitende Belehrung über drohende Gefahren und richtiges Verhalten**. Hierher gehören auch die Gefahren beim Baden und Schwimmen, Informationen über den Waldschutz, das Zelten nur an erlaubten Plätzen, richtiges Verhalten auf Zugfahrten, der Umgang und Verkehr mit zweifelhaften Personen und der Aufenthalt in zweifelhaften Lokalen bei Fahrten und Lageraufenthalten.

[>>> siehe auch die entsprechenden Punkte in A bis Z]

zu b) Ständige Überwachung

Es muss geprüft werden, ob die Belehrung verstanden ist und die Warnung befolgt wird.

Um diesen Teil der Aufsichtspflicht erfüllen zu können, muss die Betreuungsperson **Augen und Ohren offen halten** und stets zu erneuter Belehrung und Warnung und zu sonstigem erforderlichem Eingreifen bereit sein. Freilich kann sie nicht überall zugleich sein. Falsch und mit der Aufsichtspflicht nicht vereinbar wäre es, sich an einer Stelle aufzuhalten, von der aus das Geschehen nicht zu überblicken ist. So werden z. B. in der Jugendherberge und im Zeltlager immer wieder **Überwachungsgänge** erforderlich sein. So hat auf der Fahrt der Platz der Betreuungsperson grundsätzlich zwischen Spitze, Mitte und Ende zu wechseln. So müssen beim Baden sowohl die Schwimmer*innen als auch die Nichtschwimmer*innen überwacht werden.

zu c) Eingreifen von Fall zu Fall

Ein Eingreifen durch Verwarnung, Tadel und Sanktion wird erforderlich, wenn Belehrung und Warnung missachtet werden.

Verwarnen heißt nicht nur, Belehrungen ins Gedächtnis zu rufen, sondern mit besonderem Ernst auf die Folgen hinzuweisen, die eintreten können. Solche Folgen können sein:

- Gefährdung des Kindes oder der jugendlichen Person selbst
- Gefährdung der ganzen Gruppe
- Gefährdung Dritter
- Anrichtung von Sachschaden

Es ist aber auch auf die Folgen hinzuweisen, die die Betreuungsperson ziehen wird, wenn die Verwarnung nicht fruchtet.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Verwarnungen wegen fortgesetzten Zuwiderhandelns erfordert eine gewissenhafte Erfüllung der Aufsichtspflicht in erster Linie das Wohl der Gruppe oder das Wohl Dritter zu berücksichtigen und eindeutige Konsequenzen gegenüber der zu beaufsichtigenden Person zu ziehen. Dies dient letztlich auch ihrem Wohl.

Es kommen im Rahmen der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit als Konsequenzen weder körperliche Züchtigung, Strafgeelder oder Essensentzug noch kollektive Gruppenstrafen in Betracht.

[>>> siehe auch „SANKTIONEN“, Seite 34]

Die Betreuungspersonen müssen nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Zumutbare tun, die Kinder und Jugendlichen ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, um Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten. Ist diese Voraussetzung gegeben, entfällt eine Haftung; ist sie allerdings nicht erfüllt, können sich zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeiten der Betreuungspersonen ergeben.

3.1.5 Folgen von Aufsichtspflichtverletzungen

Zivilrechtliche Haftung für Aufsichtspflichtverletzungen

Zivilrechtliche Haftung bedeutet im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht, die Pflicht zum Ersatz des als Folge der Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens; dieser kann bei dem Kind oder der jugendlichen Person, aber auch durch das Handeln des Kindes oder der jugendlichen Person bei Dritten eingetreten sein (als Sach- oder Personenschaden).

Die zivilrechtliche Haftung für einen infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht verursachten Schaden wird begründet durch die § 823 und § 832 BGB, die folgenden Wortlaut haben:



§ 823 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 832 BGB

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kind oder der jugendlichen Person ergibt sich aus § 823 BGB.

Die Schadensersatzpflicht gegenüber einem*einer geschädigten Dritten ergibt sich aus § 832 BGB. Sie tritt nur dann ein, wenn z. B. das Gruppenmitglied, das Dritten einen Schaden zugefügt hat, zu beaufsichtigen war, also minderjährig ist oder aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustandes beaufsichtigt wird.

Die zum Schadensersatz verpflichtete Person hat grundsätzlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wäre der zum Ersatz verpflichtende Umstand – also die Selbstbeschädigung der zu beaufsichtigenden Person oder die Schädigung Dritter durch die zu beaufsichtigende Person infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht – nicht eingetreten.

Eine Verantwortlichkeit für einen eingetretenen Schaden kommt nur in Betracht, wenn man schuldhaft, also mindestens „einfach“ fahrlässig, gehandelt (oder unterlassen) hat.

Man unterscheidet folgende Verschuldensgrade:

■ die einfache Fahrlässigkeit:

Einfach fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

■ die grobe Fahrlässigkeit:

Diese liegt im Einzelfall dann vor, wenn die allereinfachste und für alle selbstverständlich erscheinende Sorgfalt außer Acht gelassen wird, wenn also das außer Acht gelassen wird, was jedem vernünftigen Menschen unmittelbar hätte einleuchten müssen.

■ der Vorsatz:

Für den eigenen Vorsatz muss man immer haften. Er liegt vor, wenn man absichtlich und wissentlich die gebotene Sorgfalt verletzt; es genügt, dass es einem im Wissen um die Umstände gleichgültig ist, ob ein Schaden eintritt, wenn man diesen also in Kauf nimmt.

Strafrechtliche Bedeutung von Aufsichtspflichtverletzungen

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann je nach Lage des Einzelfalles strafrechtliche Konsequenzen für die Betreuungspersonen haben.

Diese kommen in Betracht, wenn infolge der Verletzung der Aufsichtspflicht die zu beaufsichtigende minderjährige Person selbst geschädigt wird. In-soweit ist § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) zu beachten, der lautet:

➔ „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch die schutzbefohlene Person in die Gefahr bringt, in ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Weiter kommt eine Verantwortlichkeit wegen eines Fahrlässigkeitstatbestandes für die Betreuungspersonen in Betracht, z. B. fahrlässige Körperverletzung, wenn die zu beaufsichtigende Person infolge der (fahrlässigen) Aufsichtspflichtverletzung Dritte an ihrer Gesundheit schädigt.

Lässt die Betreuungsperson strafbare Handlungen durch die zu beaufsichtigenden strafunmündigen Minderjährigen (jünger als 14 Jahre) oder geistig Erkrankten bewusst (vorsätzlich) zu bzw. fordert zu dieser Handlung sogar auf, kommt eine Verantwortlichkeit der Betreuungsperson wegen eines Vorsatzdeliktes in Betracht. Man spricht davon, dass der*die Täter*in (in diesem Fall also die aufsichtspflichtige Person) die strafunmündige Person wie ein „Werkzeug“ zu ihrer (eigenen) Tatbegehung einsetzt.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt in der Regel nicht vor, wenn die Betreuungsperson die Folgen auch bei gehöriger Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht hätte verhindern können.

So dürfte es in der Regel auch so sein, dass ein paar Schrammen und Beulen, die die Kinder oder Jugendlichen sich beim Spielen zuziehen, nicht in diesem Sinne relevant werden.

Duldet die Betreuungsperson aber Alkohol- oder Drogenmissbrauch bei den Teilnehmenden, stellt dies eine grobe ggf. auch strafrechtlich relevante Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Im Falle von strafrechtlichen Folgen müssen diese von den Betreuungspersonen persönlich getragen werden, d.h. weder der Träger noch eine Versicherung können die Strafe abnehmen.

Die deutschen Bischöfe haben in den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger für haupt- und ehrenamtliche (!) Mitarbeitende die Regeln ausgeweitet:

➔ „Zusätzlich finden sie (die Leitlinien) entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellt.“ (Nr. 3)

3.2 Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JSchG) soll verhindern, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung durch und an öffentliche(n) Orte(n) wie Gaststätten (§ 4 JSchG) [>>> „**GASTSTÄTTEN**“, Seite 21], bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JSchG), in Spielhallen (§ 6 JSchG) oder grundsätzlich an jugendgefährdenden Orten (§ 8 JSchG) beeinträchtigt werden.

Hier ist unter anderem definiert, wer als Kind (0 bis 14 Jahre) bzw. als jugendliche Person (14 bis 18 Jahre) gilt (§ 1 JSchG) und wer sich wie lange an bestimmten öffentlichen Orten aufhalten darf. Außerdem ist geregelt, dass sie zum Verlassen jugendgefährdender Orte anzuhalten sind; das können z. B. Bahnhöfe oder Rummelplätze sein oder andere Orte, an denen etwa Gefahren durch randalierende, mit Drogen dealende Personen usw. vorliegen (§ 7 JSchG).

Es beinhaltet unter anderem ein Verbot des „Genusses“ und der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, differenziert nach dem Alkoholgehalt und dem Alter der Kinder/Jugendlichen (§ 9 JSchG) [>>> siehe „**ALKOHOL**“, Seite 11] sowie – generell – des Rauchens (§ 10 JSchG) [>>> siehe „**RAUCHEN**“, Seite 31] für Kinder und Jugendliche an öffentlichen Orten.

§ 6 JSchG verbietet den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Spielhallen und regelt die Benutzung von öffentlich aufgestellten (Glücksspiel-)Automaten, die von Kindern und Jugendlichen nur sehr eingeschränkt genutzt werden dürfen.

Schließlich enthält das Jugendschutzgesetz Regelungen, die die Nutzung von Filmen und anderen sogenannten Trägermedien, die z. B. Computerspiele enthalten, betreffen.

3.2.1 Erziehungsbeauftragte Person

Im Jugendschutzgesetz wurde der Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z. B. für den Besuch von Gaststätten und Diskotheken, aufgehoben.

Eine „erziehungsbeauftragte Person“ **nimmt** aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person – **auf Dauer oder zeitweise – Erziehungsaufgaben (z. B. Begleitung, Aufsicht) wahr. Sie muss volljährig sein.**

Die Vereinbarung ist zwischen der personensorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Wichtig sind auch die Situation und der Ort. So ist eine kleine Feier im Verein leichter zu überschauen als ein Ausflug in eine Großraumdiskothek.

